

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes

#### 1. Anlass

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes vom 21. September 1999 (HmbGVBl Seite 230) ist durch Einfügung von § 9a eine bis zum 31. Dezember 2003 befristete Steuerermäßigung für den Erwerb eines Hundes aus einem Hamburger Tierheim eingeführt worden. Da sich diese Regelung bewährt hat, soll sie künftig unbefristet gelten.

Daneben wird die Gesetzesänderung zum Anlass genommen, ausgebildete und geprüfte Rettungshunde,

die mit ihren Haltern jederzeit für Einsätze in Einheiten oder Einrichtungen des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen, nunmehr auch in Hamburg in den Katalog der Steuerbefreiungen aufzunehmen.

#### 2. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

### Siebentes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Vom .....

#### § 1

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Hunde, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und mit ihren Führern, die in einer Einheit

oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.“

2. In § 9a Satz 1 wird die Textstelle „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Die auf Ersuchen der Bürgerschaft im Jahre 1999 eingeführte Steuerermäßigung für Hunde, welche aus dem Tierheim des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V. erworben wurden, ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet (HmbGVBl 1999, Seite 230). Die Steuerermäßigung in Höhe von einmalig 84,- DM/42,- Euro ist seither jährlich in durchschnittlich etwa 130 Fällen in Anspruch genommen worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die aus dem Tierheim erworbenen Hunde über den steuerlichen Vergünstigungszeitraum von 12 Monaten hinaus eine dauerhafte Aufnahme bei den Erwerbern gefunden haben und die Halter anschließend Zahler der üblichen Hundesteuer geworden sind.

Der Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. und die Behörde für Umwelt und Gesundheit haben sich für eine Fortgeltung der Vergünstigungsregelung ausgesprochen, da jeder abgegebene Hund zu einer spürbaren Kostentlastung des Tierheims führt und mit der Übergabe dieser Hunde in private Hände zugleich ein nicht unbedeutender Beitrag zum Tierschutz geleistet wird. Der damit verbundene Steuerausfall von insgesamt ca. 7.000 Euro jährlich ist in Anbetracht der positiven Wirkung weiterhin vertretbar.

Mit der Aufnahme so genannter Rettungshunde in den Katalog der Steuerbefreiungen folgt Hamburg dem Beispiel zahlreicher anderer Städte. Solche Hunde müssen mit Erfolg eine anerkannte Rettungshundeprüfung abgelegt haben und deren Halter in einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken (z. B. Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund). Hund und Halter sollen diesen Organisationen für entsprechende Einsätze jederzeit zur Verfügung stehen. Unter dieser Voraussetzung liegt die Haltung der Rettungshunde in

ähnlichem Maße im öffentlichen Interesse wie die ebenfalls steuerbefreiten Haltungen von Hunden, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (z. B. Polizeihunde). In Anbetracht der von den Haltern von Rettungshunden aufzubringenden Unterhaltskosten und des zeitlichen Übungsaufwands soll die Haltung künftig nicht mehr zusätzlich mit der Hundesteuer belastet werden. Der Steuerausfall für etwa 50 Rettungshunde in Hamburg ist mit jährlich ca. 5.000 Euro zu veranschlagen.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu § 1

Zu Nr. 1 (§ 7)

Mit der neu eingeführten Steuerbefreiung für geprüfte Rettungshunde, die mit ihren Haltern einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen, wird dem öffentlichen Interesse an der Haltung solcher Hunde Rechnung getragen. Da die Steuerbefreiung an die Funktion des Hundes anknüpft, endet die Steuerbefreiung mit Wegfall dieser Funktion.

Zu Nr. 2 (§ 9 a)

Die bei ihrer Einführung zunächst bis zum 31. Dezember 2003 befristete Regelung einer Steuerermäßigung für den Erwerb von Hunden aus dem Tierheim wird auf unbefristete Zeit verlängert, da sich die Vorschrift bewährt hat.

Zu § 2

Dieser Paragraph regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.